



Beschlussvorlage Nr. GS/2017/117

Federführend: Bauabteilung		Status: öffentlich	Verfasser: Behrens		
Beratungsfolge:					
Datum	Gremium	Zuständigkeit	Abstimmungsergebnis		
			Ja	Nein	Enth.
20.11.2017	Ausschuss für Bau, Planung und Wirtschaft	Vorberatung			
27.11.2017	Verwaltungsausschuss	Entscheidung			

1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 64 "Kirchstraße 4-6" von Sottrum

a) Aufstellungsbeschluss

b) Entwurfs- und Auslegungsbeschluss

Sachverhalt:

Bei der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 64 war für das Grundstück „Kirchstraße 4-6“ die Errichtung eines Wohn- und Geschäftshauses vorgesehen. Der damalige Vorhabenträger möchte das Projekt nicht mehr umsetzen und hat das Grundstück mittlerweile an die Firma K&S veräußert. Der neue Eigentümer beabsichtigt, abweichend von der bisherigen Planung, im Erdgeschoss sechs Boardinghouse-Appartements anzubieten. Die bislang vorgesehene Schaffung einer Ladenfläche entfällt. Im Ober- und Dachgeschoss werden weiterhin Wohnungen angeboten. Insgesamt wird der bereits genehmigte Baukörper in seiner Außenhülle nicht verändert und der gestalterische Gesamteindruck bleibt erhalten.

Das beauftragte Büro INSTARA wird in der Fachausschusssitzung den Vorentwurf vorstellen und Einzelheiten der Planung erläutern.

Der Vorlage ist ein Lageplan des geplanten Baukörpers beigelegt. Ein Vorentwurf der Satzung wird nachgereicht.

Beschlussvorschlag:

- a) Die Gemeinde Sottrum leitet ein Verfahren zur 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 64 „Kirchstraße 4-6“ von Sottrum ein. Die Änderung des Bebauungsplanes wird im Rahmen des beschleunigten Verfahrens gem. § 13a BauGB durchgeführt. Es wird von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB abgesehen.

b) Der Verwaltungsausschuss stimmt dem vorliegenden Entwurf zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 64 „Kirchstraße 4-6“ von Sottrum zu und beschließt, den Planentwurf gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen. Gleichzeitig werden gem. § 4 a Abs. 2 BauGB die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB eingeholt.

Gemeindedirektor